Abwägungstabelle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Behandlungen

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
1	**Bundesnetzagentur** **Ballweg Kai** **Von:** funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE **Gesendet:** Freitag, 2. Mai 2025 13:16 **An:** Ballweg Kai **Cc:** verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE **Betreff:** WG: Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt in Wertheim-Bettingen / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB **Anlagen:** Areal Schweizer Stuben_Versand_§ 4 Abs.1 BauGB.pdf; FormularRichtfunk_Bundesnetzagentur_Areal Schweizer Stuben .pdf Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur. Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: ---------- Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: ---------- Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280 Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. Mit freundlichen Grüßen 1 im Auftrag Team Funkbetreiberauskunft _____ Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin Telefon: 030 22480-439 E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
2	**Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt** **Ballweg Kai** **Von:** Dittmann Klaus - VGem Helmstadt <klaus.dittmann@vgem-helmstadt.bayern.de> **Gesendet:** Mittwoch, 7. Mai 2025 08:19 **An:** Ballweg Kai **Cc:** Daniel Bachmann - 1. Bürgermeister der Gemeinde Holzkirchen; Hetzer Guido - VGem Helmstadt; Arnheiter Rene - VGem Helmstadt **Betreff:** WG: Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt in Wertheim-Bettingen / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB **Anlagen:** Areal Schweizer Stuben_Versand_§ 4 Abs.1 BauGB.pdf Sehr geehrter Herr Ballweg, auf Ihre Mail vom 30.04.2025 betr. Bauleitplanung Wohngebiet WA „Areal Schweizer Stuben“/frühzeitige Beteiligung unserer Mitgliedsgemeinde Holzkirchen als Träger öffentlicher Belange (siehe unten) teilen wir Ihnen in Abstimmung mit unserer Mitgliedsgemeinde mit: Nach Einsicht in die Verfahrensunterlagen wird seitens der Gemeinde Holzkirchen keine Notwendigkeit zum Vortrag von Bedenken oder Einwendungen gesehen; eine förmliche Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange wird seitens der Gemeinde nicht abgegeben. Mit freundlichen Grüßen i.A. Klaus Dittmann Tel.: (09369) 9079-12 Fax: (09369) 9079-912 Mail: klaus.dittmann@vgem-helmstadt.bayern.de VGem Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
3	**Polizeipräsidium Heilbronn** **Ballweg Kai** **Von:** Trautmann, Jürgen <Juergen.Trautmann@polizei.bwl.de> im Auftrag von HEILBRONN.PP.FEST.E.VK <HEILBRONN.PP.FEST.E.VK@polizei.bwl.de> **Gesendet:** Freitag, 9. Mai 2025 13:34 **An:** Ballweg Kai **Betreff:** AW: Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt in Wertheim-Bettingen / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrter Herr Ballweg. Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans 89 bestehen keine Bedenken. Beim Bebauungsplan sind derzeit keine Gehwege geplant. Diese werden zur sicheren Fußgängerführung empfohlen. Die Fuß- und Radwege münden jeweils in die Planstraße. Hier ist Vorsorge zu treffen, dass Fahrräder und Fußgänger nicht unvermittelt auf die Fahrbahn gelangen. Mit freundlichen Grüßen Jürgen Trautmann **POLIZEIPRÄSIDIUM HEILBRONN** Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz - Sachbereich Verkehr - Karlstraße 119 74076 Heilbronn Telefon: 07131 104-2233 E-Mail dienstlich: heilbronn.pp.fest.e.vk@polizei.bwl.de E-Mail persönlich: juergen.trautmann@polizei.bwl.de Zertifikat seit 2016 audit berufundfamilie charta der vielfalt UNTERZEICHNET	Wird zur Kenntnis genommen. Im östlichen Teil des Plangebietes läuft parallel zur Erschließungsstraße ein Fuß- und Radweg. Entlang des Ringschlusses (Planstraße A) ist ebenfalls ein Gehweg geplant. In der Planzeichnung ist dieser als Straßenverkehrsfläche dargestellt und wird durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die breite der Gehwege betragen mindestens 1,5m. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
4	**Stadtwerke Wertheim** **Ballweg Kai** **Von:** Gebhardt, Frank <Frank.Gebhardt@Stadtwerke-Wertheim.de> **Gesendet:** Mittwoch, 21. Mai 2025 10:36 **An:** Ballweg Kai **Betreff:** 20250521_Stellungnahme_8 - Bebauungsplan Areal Schweizer Stuben 1. BA Sehr geehrter Herr Ballweg, hier unsere Stellungnahme zu o.a. Projekt: **Gas- und Wasserversorgungsnetz (Michael Ziermann)** Im geplanten Gebiet befinden sich Versorgungsleitungen für die Wasserversorgung und eine Brauchwasserleitung. Diese sind bei der Planung zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stromversorgungsnetz (Bastian Ries) Im geplanten Areal muss eine Transformatorstation errichtet werden, der Standort wurde mit der Stadtverwaltung bereits abgestimmt und fixiert. Im Bebauungsplan muss die Transformatorstation eingetragen werden.	Die Transformatorstation ist bereits im süd-östlichen Teil des Bebauungsplanes eingezeichnet. Siehe Legende Planzeichnung: Elektrizität (Transformatorenstation)
	Wärmeversorgungsnetz (Stefan Wolf) Kein Einwand	Wird zur Kenntnis genommen.
	Steuerkabel- und Glasfasernetz (Jochen May) Im Bereich der geplanten Transformatorstation muss ein Schrank für die Glasfaser-Versorgung errichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der genaue Standort des Schaltschrankes wird zum gegebenen Zeitpunkt mit der Stadtverwaltung Wertheim festgelegt.
	Allgemein Bestehende Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Wertheim GmbH dürfen nicht überbaut werden, zusätzlich dürfen großwurzelnde Pflanzen, wie z.B. Bäume, nur in ausreichenden Abstand zu den Versorgungseinrichtungen gepflanzt werden. Eine aktuelle Planauskunft ist rechtzeitig bei den Stadtwerken Wertheim GmbH über die Homepage (Planauskunft) anzufordern. Freundliche Grüße **Stadtwerke Wertheim GmbH** Frank Gebhardt Mühlenstraße 60 | 97877 Wertheim Tel +49 9342 909-0 | Fax +49 9342 909-202 www.stadtwerke-wertheim.de	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
5	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Kreisforstamt** **Ballweg Kai** **Von:** Halbauer, Patrick <Patrick.Halbauer@Main-Tauber-Kreis.de> **Gesendet:** Montag, 2. Juni 2025 08:47 **An:** Ballweg Kai **Cc:** Plate, Marieke **Betreff:** Stellungnahme zu: Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt in Wertheim-Bettingen / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hallo Herr Ballweg, aufgrund der zeitlichen Brisanz anbei die Stellungnahme der unteren Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber-Kreis im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB per Mail. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,85 ha und liegt am nordwestlichen Siedlungsrand von Bettingen. Der Geltungsbereich umfasst das ehemalige Hotelareal „Schweizer Stuben“. Betroffen sind die Flurstücke 6861, 6862, 6863/1 sowie 6863 teilweise. Der Geltungsbereich beinhaltet keine Waldflächen nach § 2 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG). Auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Somit werden forstliche Belange, die durch die untere Forstbehörde zu vertreten sind, nicht berührt. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Freundliche Grüße **Patrick Halbauer** Landratsamt Main-Tauber-Kreis Forstamt Stellv. Amtsleiter Wellenbergstraße 7 97941 Tauberbischofsheim Tel.: 09341/82-5211 E-Mail: patrick.halbauer@main-tauber-kreis.de Homepage: www.main-tauber-kreis.de Postanschrift: Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Forstbehörde wird bei entsprechenden Änderungen unterrichtet und angehört.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
6	**Vodafone West GmbH** **Ballweg Kai** **Von:** ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com> **Gesendet:** Donnerstag, 5. Juni 2025 13:20 **An:** Ballweg Kai **Betreff:** Stellungnahme OEG-28943, Vodafone West GmbH, Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt in Wertheim-Bettingen / Frühzeitig Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 1 BauGB Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: OEG-28943 Stadtverwaltung Wertheim Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz Mühlenstraße 26 97877 Wertheim Datum 05.06.2025 **Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt in Wertheim-Bettingen / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.04.2025. Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz. Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „**Areal Schweizer Stuben**“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können. Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Vodafone West GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	Ballweg Kai **Von:** ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com> **Gesendet:** Dienstag, 3. Juni 2025 11:26 **An:** Ballweg Kai **Betreff:** Stellungnahme OEG-28947, Vodafone West GmbH, 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes 89 der Stadt Wertheim im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt in Wertheim-Bettingen **Anlagen:** 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf; 04 _VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf; 01_Nutzungsbedingungen_ 10.11.2022.pdf; 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: OEG-28947 Stadtverwaltung Wertheim Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz Mühlenstraße 26 97877 Wertheim Datum 03.06.2025 **1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes 89 der Stadt Wertheim im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt in Wertheim-Bettingen** Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.04.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. **Bitte beachten Sie:** Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Herzlichen Dank!	Wird zur Kenntnis genommen.
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
7	**Deutsche Telekom Technik GmbH** **Ballweg Kai** **Von:** T-Nl-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de **Gesendet:** Dienstag, 3. Juni 2025 15:36 **An:** Ballweg Kai **Betreff:** AW: Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt in Wertheim-Bettingen / Frühzeitige Beteiligung **Anlagen:** 2025B_148__BPL Areal Schweizer Stuben A3M1000alkis.pdf; 2025B_148__BPL Areal Schweizer Stuben A3M1000.pdf Unser Zeichen: 2025B_148 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ballweg, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: • Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:	Wird zur Kenntnis genommen.
	Im o. a. Plangebiet befinden sich im Einmündungsbereich der Planstraße auf den Geiselbrunnweg Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich (rot markiert). Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
	Sollte es erforderlich werden bestehende Leitungen zu verlegen, wenden Sie sich bitte an unser Team Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de).	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	Desweiteren befinden sich im Plangebiet mehrere Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die zu den Gebäuden der ehemaligen Hotelanlage führen. Vor Abriss bestehender Gebäude sind die Hausanschlüsse fachgerecht durch die Telekom zurückbauen zu lassen.	Die Gebäude der ehemaligen Hotelanlage sind bereits abgebrochen. Eine Rücksprache hat im Vorfeld der Abbrucharbeiten stattgefunden.
	• Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungs-beginn um	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird bei der Umsetzung des Baugebietes beachtet.
	1	
	Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format). Kontakt: T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de	
	Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen sowie dass die Telekom jedoch bestrebt, ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	
	Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
	Mit freundlichen Grüßen i.A. Uwe Herold	

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	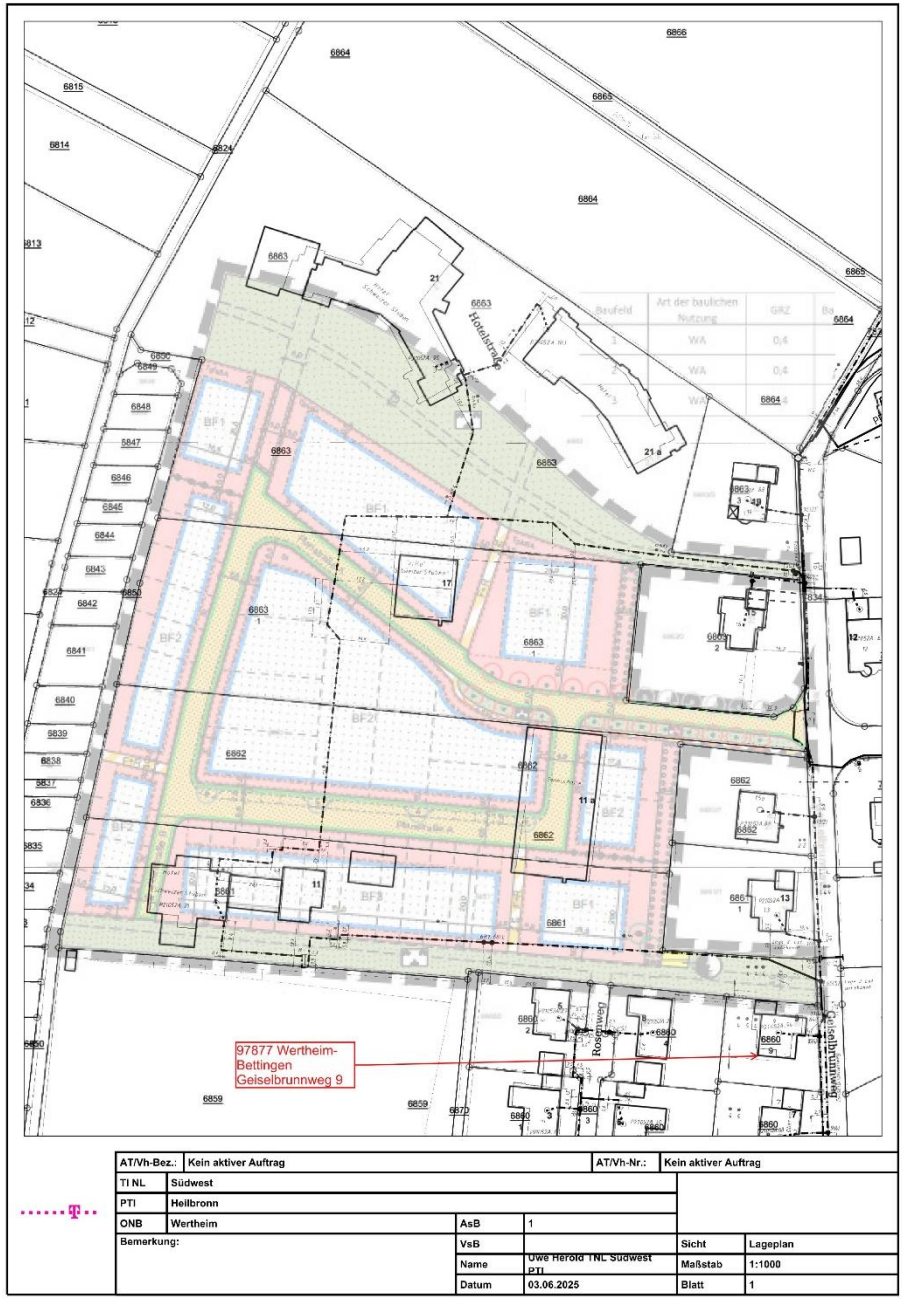	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
8	**Ortverwaltung Bettingen**	

Stadtverwaltung

Wertheim

Stadtverwaltung Wertheim • Postfach 16 53 • 97866 Wertheim

Große Kreisstadt Wertheim

Stadtverwaltung Wertheim
Stadtplanung
z. Hd. Herrn Dattler
z.Hd. Herrn Ballweg
Mühlenstr. 26
97877 Wertheim

97877 Wertheim am Main
Telefon: (09342) 301-0
Telefax: (09342) 301-500
stadtverwaltung@wertheim.de
www.wertheim.de

Referat/Abteilung	Bearbeitung/E-Mail	Telefon	Datum
OV Bettingen	Songrit Breuninger songrit-breuninger@t-online.de	1293 priv. 22445	04.06.2025

Stellungnahme Schweizer Stuben Areal

Sehr geehrter Her Dattler,
sehr geehrter Herr Ballweg!

Vielen Dank für die Vorstellung der Planungen für den ersten Bauabschnitt „Schweizer Stuben Areal“ in der öffentlichen Ortschaftsratsitzung am 21.05.2025.

Grundsätzlich halten wir die Planung sehr gelungen, Aufteilung von Einfamilien-, Reihenhäusern und größeren Wohnkomplexen in einem parkähnlich gestalteten Areal mit viel Grünflächen. Die angedachte Baumallee an der Zufahrt findet ebenfalls große Zustimmung.
Einige Anregungen gibt es noch seitens des Bettinger Ortschaftsrates:

1. Wie geplant, soll nach Bauabschnitt 1, der nächste Bauabschnitt 2, hinter dem bestehenden Neubaugebiet Wacholderbüschlein entstehen. Von daher möchten wir auf die weitere Verkehrsführung hinweisen, da derzeit nur eine Zufahrt über die Hotelstraße geplant ist. Dies bedeutet für deren Anwohner eine erhebliche Mehrbelastung über vermutlich sehr viele Jahre hinweg. Als Behelfsausfahrt sollen die Grünstreifen am südlichen und nördlichen Geländerand dienen, was mit Sicherheit von Vorteil für die Bewohner ist.
   Dennoch bitten wir für den nächsten Bauabschnitt eine zusätzliche zweite Ausfahrt über den Geiselbrunnweg, in nördlicher Richtung, einzuplanen.
2. Da das Gelände abschüssig ist und teilweise verfüllt werden muss, auch zum Hochwasserschutz, bitten wir um Geländeausgleich am westlichen Geländerand zum Fußweg hin, mittels Steinblöcken, o.ä.
3. Im östlichen Bereich soll versucht werden, auf dem bisherigen Höhenniveau (wie bestehende Tennishalle) zu bleiben, ebenfalls bei den Gebäudehöhen.

Wird zur Kenntnis genommen.

1. Durch die im Nordosten des Plangebietes mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche soll der erste mit einem möglichen zweiten Bauabschnitt verbunden werden. Eine weitere Zufahrt im Norden ist bereits angedacht und wird zum gegebenen Zeitpunkt noch einmal mit dem Ortschaftsrat abgestimmt.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	4. Ursprünglich war angedacht, auf dem Gelände einen Platz zu gestalten, der an die damaligen „Schweizer Stuben“ erinnert. Ein Sandstein-Brunnen ist am unteren nördlichen Ende der noch bestehenden Zufahrt vorhanden, der genutzt werden könnte. Ehemalige Beschäftigte der „Schweizer Stuben“ würden sich da gerne einbringen und hoffen auf Verwirklichung. Falls Sie noch Rückfragen haben sollten, stehe ich selbstverständlich zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen S. Breuninger Songrit Breuninger Ortsvorsteherin	2. Nach aktuellem Stand soll das Gelände im Westen mit einem Blocksatz aus Steinblöcken abgeschlossen werden. Die Stellungnahem wird zur Kenntnis genommen und weiterhin mit dem Referat Tiefbau abgestimmt. 3. Wird zur Kenntnis genommen. Das Höhenniveau des Geländes wird bestehen bleiben. Die Gebäudehöhe wird leicht erhöht, die Baugrenze allerdings zu den Nachbarn vergrößert. 4. Der ehemalige Sandsteinbrunnen befindet noch immer auf dem ehemaligen Hotelgelände und wurde noch nicht abgebrochen. Es wird weiterhin beachtet, dass dieser im Plangebiet einen neuen Standort findet.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
9	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis**	

Landratsamt Main-Tauber-Kreis | Postfach 1380 | 97933 Tauberbischofsheim

Stadtverwaltung
Wertheim
Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau
Mühlenstr. 26
97877 Wertheim

Umweltschutzamt
Wir sind für Sie da

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Schmiederstraße 21
97941 Tauberbischofsheim

Postanschrift: Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim

Sachbearbeiter
Herr Hielscher
Telefon 09341/82-5792
Telefax 09341/828-5760
umweltschutzamt
@main-tauber-kreis.de
www.main-tauber-kreis.de

Tauberbischofsheim, 05.06.2025
Aktenzeichen: 21-621.3/4
(Bei Antwort bitte angeben)

1. **Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes 89 der Stadt Wertheim im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt in Wertheim-Bettingen**
2. **Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt in Wertheim-Bettingen**
3. **Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt in Wertheim-Bettingen**

E-Mail vom 30.04.2025, Kai Ballweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf der Änderung des FNP 89 der Stadt Wertheim und zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:

1. <u>Umweltschutzamt</u>

1.1 <u>Grundwasser-/ Gewässerschutz - Ansprechpartner Herr L. Müller (Tel.: 09341 82-5780):</u>

Nach Durchsicht der Unterlagen wird seitens des Fachbereiches Gewässerschutz auf folgende Punkte hingewiesen:

1. In den vorliegenden Antragsunterlagen wird an mehreren Stellen auf eine Lage des Vorhabens in einem Überschwemmungsgebiet hingewiesen. Vergleicht man die beiliegenden Lagepläne mit den Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg, befindet sich das Plangebiet in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, jedoch zum Teil in einem Risikogebiet des extremen Hochwassers (festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	sind gemäß § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 76 und 78 bis 78 c Wasserhaushaltsgesetz Gebiete bis einschließlich eines HQ100). 2. In den Antragsunterlagen wurden keine Aussagen oder Anmerkungen zur Starkregensituation/ Starkregenvorsorge vor Ort gefunden (Hinweis auf die vorliegenden Starkregengefahrenkarten der Stadt Wertheim, Berücksichtigung in den baulichen Festsetzungen, angepasste Bauweise…). Aus Sicht des Landratsamtes sollte dies ergänzt werden. 3. Nach dem beiliegenden geotechnischen Bericht liegen im geplanten Baugebiet aufgrund der Nähe zum Gewässer Main teils sehr niedrige Grundwasserstände vor. Eine Errichtung von Kellergeschossen und Tiefgaragen ist nach den vorliegenden Unterlagen möglich. Hierdurch sind im Zuge der als erstes stattfindenden Baugebietserschließung, wie auch der später folgenden Bebauungen, Eingriffe in die Bereiche des Grundwassers nicht auszuschließen. Wir bitten Folgendes zu beachten und mitaufzunehmen: • Eingriffe in das Grundwasser sind, wenn möglich, zu vermeiden, wo dies nicht möglich ist, sind die Eingriffe weitestgehend zu minimieren. • Die bauliche Errichtung hat angepasst zu erfolgen (ausreichende Dichtheit, Umläufigkeit des Grundwassers, Beachtung der Belange Dritter…). • Die Errichtung baulicher Anlagen im Bereich des Grundwassers, das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserkörper wie auch die Durchführung von Grund- und Bauwasserhaltungen bedürfen der wasserrechtlichen Abhandlung durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis. 4. Für die geplante Nutzung von Zisternen bitten wir bitten wir folgenden Textbaustein mit aufzunehmen: Regenwasserbehälter müssen über einen ordnungsgemäßen Überlauf (z.B. in eine Regenwasserableitung) verfügen. Eine punktuelle unterirdische Versickerung des anfallenden Überlaufwassers der Zisterne darf nicht erfolgen. 5. Sofern die Wärmegewinnung mittels Geothermie zugelassen werden soll, bitten wir folgenden Textbaustein mit aufzunehmen: „Für die Wärmegewinnung mittels Geothermie ist eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen.“	**<u>1.1 Grundwasser-/ Gewässerschutz</u>** 1. Wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden dementsprechend angepasst 2. Aussagen/Anmerkungen über die Starkregensituation /-vorsorge werden unter Punkt 15.8 der Begründung hinzugefügt. 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter 15.7 Grundwasser mitaufgenommen mit aufgenommen. 4. Punkt III.8 „Nutzung von Niederschlagswasser / Zisternen“ der Festsetzungen wird dementsprechend angepasst. 5. Der Textbaustein wird in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen die ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	1.2 Abwasserbeseitigung - Ansprechpartner Herr Mücke (Tel.: 09341 82-5777):	**1.2 Abwasserbeseitigung**
	Gegen die Änderung des **Flächennutzungsplans** bestehen seitens der Abwasserbeseitigung keine grundsätzlichen Bedenken:	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“ 1. Abschnitt. Planziel der Änderung ist die Umwidmung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten „Sonderbaufläche für Sportanlagen“ in eine „Wohnbaufläche“.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Das Gebiet ist im AKP aus dem Jahr 1981 erfasst. Weiterhin erfolgte im Jahr 2003 eine ergänzende hydrodynamische Berechnung, in der das Gebiet ebenfalls berücksichtigt wurde. Die erforderlichen Wasserrechtsverfahren sind rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gegen die Änderung des **Bebauungsplans** bestehen seitens der Abwasserbeseitigung keine grundsätzlichen Bedenken:	
	Planziel der Änderung ist die Umwidmung der im wirksamen Bebauungsplan dargestellten Fläche als „Sondergebiet: Sportcenter“ in eine „Wohnbaufläche“.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Das Gebiet ist im AKP aus dem Jahr 1981 erfasst. Weiterhin erfolgte im Jahr 2003 eine ergänzende hydrodynamische Berechnung in der das Gebiet ebenfalls berücksichtigt wurde. Die erforderlichen Wasserrechtsverfahren sind rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen. Die schadlose Ableitung der Abwässer ist nachzuweisen. Hier sind insbesondere die unterhalb liegenden Sammler zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	1.3 Bodenschutz - Ansprechpartner Herr Kunz (Tel.: 09341 82-5782):	**1.3 Bodenschutz**
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten darum, folgende Punkte in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen:	
	1. Wir verweisen auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) § 3 Abs. 3. Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen. Informationen zum Umgang mit Erdaushub finden Sie auch auf der Webseite der LUBW: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/materialboerse-4.0	

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	2. Die Planung ist dahingehend zu prüfen, ob eine Anpassung der Höhenlagen umsetzbar ist, um den Anfall von Erdaushub zu minimieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist den Planunterlagen eine schriftliche Begründung beizufügen, warum ein Erdmassenausgleich am Standort nicht durchführbar ist.	
	3. Gemäß LKreiWiG § 3 Abs. 4 ist zudem für im Rahmen von Bauvorhaben anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist der zuständigen Behörde mit den Erschließungsunterlagen vorzulegen.	
	4. Planung und Durchführung von Bauvorhaben haben nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere sind hierbei die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die Ersatzbaustoffverordnung, DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915 und des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ zu beachten.	
	5. Die in den vorgelegten Unterlagen aufgelisteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Fläche und Boden (Kapitel 29.3 und 29.4 des Umweltberichts) sind zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen und in der Objektplanung für die Straße und den Kanal berücksichtigt.
	1.4 <u>Altlasten - Ansprechpartnerin Frau Laug (Tel.: 09341 82-5316):</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	1.5 <u>Naturschutz - Ansprechpartner Herr Zöller (Tel.: 09341 82-5772):</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Areal Schweizer Stuben“ 1. Abschnitt der Stadt Wertheim bestehen seitens des Naturschutzes bei Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) keine Bedenken. Insbesondere sind folgende Maßnahmen zu beachten:	
	• Gehölzrodungen und Abriss der Gebäude sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (Oktober bis Ende Februar). Müssen die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, ist sicherzustellen, dass sich keine brütenden Vögel in den entsprechenden Bereichen befinden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	• Der Abriss der Gebäude ist in der Zeit durchzuführen, in der mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich Fledermäuse in den entsprechenden Bereichen befinden (Oktober bis Ende Februar). Müssen die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, ist vor Durchführung der Arbeiten sicherzustellen, dass sich keine Fledermäuse in den Bereichen befinden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	• Der Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse ist durch das Ausbringen von künstlichen Quartieren im Geltungsbereich oder seinem Umfeld zu kompensieren: - pro entfallendem Höhlenbaum (Abb. 2) sind 2 Fledermauskästen auszubringen (1 Flachkasten, 1 Rundkasten) - pro entfallendem Gebäude sind 3 Fledermauskästen auszubringen (Flachkästen)	Wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits teilweise durchgeführt.
	• Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Ausbringen von künstlichen Nisthilfen im Geltungsbereich oder seinem Umfeld zu kompensieren: - pro entfallendem Höhlenbaum (Abb. 2) sind 2 Nisthilfen auszubringen (Meisenkasten, Halbhöhle oder Starenkasten) - pro entfallendem Gebäude sind 3 Nisthilfen auszubringen (Halbhöhle, Meisenkasten)	Wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits teilweise durchgeführt.
	• Vor Beginn von Baumaßnahmen sind die von Eingriffen betroffenen Bereiche nach Zauneidechsen abzusuchen. Eventuell angetroffene Exemplare sind abzusammeln und in vorher angelegte Habitate zu verbringen (Umweltbaubegleitung).	Wird zur Kenntnis genommen und wird zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.
	• Oberirdische Strukturen, die für Zauneidechsen geeignet sind wie Stein- und Holzhaufen, Hecken und Gebüsche, sind im Winter vor Beginn von Baumaßnahmen abzuräumen, eventuell sind Randbereiche einzäunen, um ein Einwandern in das Baufeld zu verhindern (Umweltbaubegleitung).	Wird zur Kenntnis genommen und wird zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.
	• Im gesamten Eingriffsbereich sind Ampferpflanzen, die als Fraßpflanzen des Großen Feuerfalters dienen können, zerstreut in Rasenflächen vorhanden. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Ampferpflanzen im Eingriffsbereich und im Bereich der Baustelleneinrichtung auf ein Vorkommen von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalter zu untersuchen (Eier, Raupen, Puppen, Fraßspuren). Sofern Entwicklungsstadien festgestellt werden, sind die betroffenen Ampferpflanzen auszugraben, an geeigneter Stelle wieder einzupflanzen und bis zum Ende der Entwicklungszeit des Falters zu erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und wird zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.
	• Private und öffentliche Grünanlagen im Baugebiet sind so zu gestalten, dass sie für einheimische Tierarten als Lebensraum dienen können (einheimische Laubgehölze, keine Schottergärten).	Wird zur Kenntnis genommen.
	• Die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen. <u>Anmerkung der UNB:</u> Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird explizit auf die Bedeutung der Umweltbaubegleitung für eine fachgerechte Durchführung der Maßnahmen hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltbaubegleitung wird von einer fachkundigen Person durchgeführt.
	• Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist Anlage von Zauneidechsenhabitaten in räumlichem Zusammenhang (bis zu 500 m Entfernung) mit dem geplanten Baugebiet durchzuführen (vorläufig ca. 500 m² Sandfläche und 2 Habitate).	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	<u>Anmerkung der UNB:</u> Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Ersatzhabitate für die Zauneidechse vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplans angelegt und wirksam sein müssen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Sandfläche (Sand aus dem Areal Schweizer Stuben) mit drei Zauneidechsenhabitaten wurde bereits 2024 im Nordosten des Baugebietes angelegt.
	• Als vorgezogene Ausgleichmaßnahme für den potenziellen Verlust von Fledermausquartieren sind im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen 6 Fledermauskästen an verbleibenden Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches auszubringen (3 Rundkästen und 3 Flachkästen). Diese können von den als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagenen Fledermausquartieren abgezogen werden.	Die Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt.
	• Als vorgezogene Ausgleichmaßnahme für den potenziellen Verlust von Nisthilfen sind im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen 6 Nisthilfen an verbleibenden Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches auszubringen (3 Halbhöhlen und 3 Meisenkästen). Diese können von den als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagenen Nisthilfen abgezogen werden.	Die Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt.
	Konkrete Erläuterungen zu den erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zu den erforderlichen CEF-Maßnahmen finden sich in der Begründung (zum Vorentwurf) mit Umweltbericht (Stand April 2025) sowie in dem Gutachten „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wurden zudem in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen (Textliche Festsetzungen zum Vorentwurf, Stand April 2025). Nicht enthalten sind in den Festsetzungen die CEF-Maßnahme zur Anlage von Zauneidechsenersatzhabitaten. Seitens des Naturschutzes wird empfohlen diese noch in die Festsetzungen mitaufzunehmen.	Die CEF-Maßnahmen zur „Anlage von Zauneidechsenersatzhabitaten“ wird mit in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.
	Ausdrücklich begrüßt werden seitens des Naturschutzes weitere Maßnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wie die insektenfreundliche Beleuchtung (Ziffer 10.4), die Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlag (Ziffer 10.5) sowie die Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität (Ziffer 10.6).	Wird zur Kenntnis genommen.
	Das gutachterliche Fazit der saP, dass für im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Arten sowie für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, für die ein Vorkommen im Bereich der geplanten Baumaßnahmen nachgewiesen oder potenziell möglich ist, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen ist, ist plausibel. Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ist mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen nicht zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	Das im Umweltbericht bilanzierte Ausgleichsdefizit für die Schutzgüter „Biotope und Boden“ wurde nach der baden-württembergischen Ökokontoverordnung berechnet und beträgt 7.695 Ökopunkte. Für den Ausgleich wird eine Teilfläche der Ökokonto-Maßnahme der Stadt Wertheim „Waldrefugium“ auf der Flst.-Nr. 21233, Gemarkung Dertingen, Gewann „Ellenberg“ (Gesamtfläche Waldrefugium = 54.449 m²) beansprucht. Pro m² Waldrefugiumsfläche wird ein Ökopunkte-Wert von 4 ÖP angesetzt. Für die Ausgleichsbedarfs-Summe von 7695 ÖP müssen somit 1.924 m² der Waldrefugiumsfläche zur Verfügung gestellt werden und entsprechend im Ökokonto abgebucht werden. Die konkrete Art der Maßnahme ist dem Umweltschutzamt in einem kurzen Bericht darzustellen. Die entsprechende Abbuchung der Ökopunkte ist durch die Stadtverwaltung sicherzustellen.	In Kapitel 23.5 der Begründung ist die konkrete Art der Maßnahme bereits dargestellt.
	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens des Naturschutzes keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Wohngebiet (WA) „Areal Schweizer Stuben“ 1. Abschnitt. Planziel der Änderung ist die Umwidmung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten „Sonderbaufläche für Sportanlagen“ in eine „Wohnbaufläche“.	
	Die Naturschutzbelange werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes abgearbeitet.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	**Landwirtschaftsamt** - Ansprechpartnerin Frau Fischer (Tel.: 07931 4827-6347):	
	Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans betrifft die als Sondergebiet - Sport ausgewiesene Fläche in den Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Betroffen sind die Flurstücke 6861, 6862, 6863/1 sowie 6863 teilweise. Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Größe von ca. 2,85 ha. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der allgemeinen Art ihrer künftigen baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Wohnbaubaufläche (VV) dargestellt.	
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohngebiet „Areal Schweizer Stuben" überlagert die rechtskräftigen Bebauungspläne „Wertheim-Bettingen Gew. Kaiseräcker, Weidäcker, Mühläcker" und „Wertheim-Bettingen Gew. Weidäcker" (Sondergebiet).	
	Durch die geplante Änderung des FNP 89 der Stadt Wertheim sowie die geplante Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Der notwendige Ausgleich im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichregelung nach §13 und § 15 BNatSchG von 7.695 Ökopunkten erfolgt auf einer Teilfläche der Ausgleichsfläche „Waldrefugium" auf Flst. 21233 der Gemarkung Wertheim-Dertingen, Gewann „Ellenberg".	

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	Das Landwirtschaftsamt hat gegen die geplante Änderung des FNP 89 der Stadt Wertheim sowie die Umsetzung des vorliegenden BPlans keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir weisen jedoch darauf hin, dass umliegende landwirtschaftliche Betriebe und Bewirtschafter durch die Umsetzung der Bebauungspläne nicht beeinträchtig werden dürfen. Es sind alle mit der Bewirtschaftung der Flächen und der landwirtschaftlichen Betriebe eventuell entstehenden Stäube, Gerüche und Geräuschemissionen zu akzeptieren.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Seitens des Kreisstraßenbauamtes und des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes sowie des Umweltschutzamtes – Fachbereich Immissionsschutz bestehen gegen den Vorentwurf der Änderung des FNP 89 der Stadt Wertheim und die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Seitens des Jugendamtes, des Gesundheitsamtes, des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft und des Kreisforstamtes sind beim Umweltschutzamt als koordinierende Stelle bei Bauleitplanungsverfahren der großen Kreisstädte keine Stellungnahmen eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Mit freundlichen Grüßen gez. Dr. Monique Müller Amtsleiterin	

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
10	**Regionalverband Heilbronn-Franken** REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn Stadt Wertheim Mühlenstraße 26 97877 Wertheim Datum: 05.06.2025 Bearbeiter: De/Ha Az.: 7-2-2-2/7-2-3-2 Ihr Az.: - **Stadt Wertheim, Änderung des Flächennutzungsplans (im Bereich des Bebauungsplan Wohngebiet „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt) im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Wohngebiet „Areal Schweizer Stuben“, 1. Abschnitt** Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an den o. g. Verfahren. Unsere Stellungnahme bezieht sich sowohl auf den Flächennutzungsplan, als auch auf den oben genannten Bebauungsplan. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu folgender Einschätzung: Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Aufgrund der kommunalen Besonderheiten wie dem IGD-Schwerpunkt und der deutlichen baulichen Vorprägung können wir den Bedarf von 2,85 ha im Ortsteil Bettingen anerkennen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass für die Umsetzung des Gesamtkonzepts Areal Schweizer Stuben mit den drei weiteren Bauabschnitten aus unserer Sicht aktuell kein örtlicher Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der dargestellten Flächenreserven bezogen auf die Gesamtstadt. Zudem sollten verstärkt die in der Begründung des Bebauungsplans dargelegten Innenentwicklungsoptionen in der Gesamtstadt nachverdichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	Die in Plansatz 4.2 festgelegte Mindest-Bruttowohndichte von 60 EW/ha wird eingehalten. Das Plangebiet grenzt im Westen an ein nach Plansatz 3.4.1 ausgewiesenes Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz an. Da die Planung außerhalb des HQ100 Bereich liegt sehen wir keine Beeinträchtigung des Vorranggebiets. Wir begrüßen die in den Unterlagen geplante 2 Auseinandersetzung mit dem HQextrem. Zudem ist in den Unterlagen zu korrigieren, dass es sich um ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz und nicht wie dargestellt um ein Vorbehaltsgebiet handelt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden dementsprechend angepasst.
	Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir weisen zudem daraufhin, dass in Bettingen nur der IDG-Schwerpunkt in der Raumnutzungskarte als Siedlungsbereich ausgewiesen ist und im Textteil nach Plansatz 2.4.1 als gebietsscharfer Siedlungsbereich festgelegt ist. Dies ist in Kapitel 4.3.2 der Begründung des Bebauungsplans anzupassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 4.3.2 der Begründung wird dementsprechend angepasst.
	Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wird am weiteren Verfahren beteiligt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.
	Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsverbindlichkeit der Planung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.
	Hierfür bedanken wir uns vorab. Mit freundlichen Grüßen Annika Dehner	

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
11	**Regierungspräsidium Stuttgart – Raumordnung** Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 80 07 09 | 70507 Stuttgart Stadtverwaltung Wertheim Mühlenstraße 26 97877 Wertheim am Main Versand erfolgt nur per E-Mail an: kai.ballweg@wertheim.de Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Name: Bianca Haberzettl Telefon: 0711 904-12115 E-Mail: referat21@rps.bwl.de Geschäftszeichen: RPS21-2434-398/39/5 (bei Antwort bitte angeben) Datum: 06.06.2025 **Änderung des Flächennutzungsplans 89 und Bebauungsplan "Areal Schweizer Stuben, 1. Abschnitt" im Parallelverfahren, Stadt Wertheim, Stadtteil Bettingen** **Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB** **Ihr Schreiben vom 30.04.2025** Sehr geehrter Herr Ballweg, sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: **Raumordnung** Mit der Änderung des Flächennutzungsplans 89 der Stadt Wertheim soll dieser an die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen angepasst werden. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von 2,85 Hektar. Das Gebiet soll im Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbaufläche neu dargestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart	
	Im Parallelverfahren hierzu wird der Bebauungsplan „Areal Schweizer Stuben“ 1. Abschnitt aufgestellt. Mit diesem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den ersten Bauabschnitt des „Areal Schweizer Stuben“ geschaffen werden. Es soll ein 2,85 Hektar großes Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Der rechtliche Rahmen für die Planung von Bauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB und § 5 BauGB bestimmt. Danach ist im FNP „das Erforderliche“ auszuweisen. Die Planung muss daher beispielsweise einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleisten, was voraussetzt, dass der Bedarf für die geplanten Flächen nachvollziehbar dargelegt wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir begrüßen, dass sich der Nachweis des Bedarfs an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise orientiert. Die Bedarfsberechnung wurde in den vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar dargelegt. Wir bitten darum die prognostizierte Einwohnerzahl für das Zieljahr 2040 den aktuellen Zahlen des Statistischen Landesamtes anzupassen. Weiter ist die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs für die Gesamtstadt Wertheim entscheidend, eine individuelle Bedarfsberechnung einzelner Ortschaften ist daher nicht ausschlaggebend.	Wird zur Kenntnis genommen. Die prognostizierte Einwohnerzahl für das Zieljahr 2040 wird auf die aktuelle Zahl des statistischen Landesamtes (23.693) angepasst. Wird zur Kenntnis genommen.
	Unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten, insbesondere der vielen Anfragen von Privatpersonen und Projektierern für Wohnbaugrundstücke für den Stadtteil Bettingen, der bereits bestehenden Bebauung des geplanten Gebiets sowie des zum Gebiet nahegelegenen IGD-Schwerpunkts nach Plansatz (PS) 2.4.3.1 (Z) des Regionalplans Heilbronn Franken 2020, können wir den Mehrbedarf von 2,85 Hektar in der Gesamtschau mittragen. Wir stellen jedoch klar, dass kein weiterer örtlicher Bedarf besteht, da die Stadt Wertheim noch Flächenpotenziale zur Wohnbauflächenrealisierung in Reserve hat. Aufgrund dessen können derzeit keine weiteren Bauabschnitte des Gesamtkonzepts „Areal Schweizer Stuben“ mit seinen insgesamt vier Bauabschnitten weiter in Betracht gezogen werden. Wir empfehlen die vorhandenen und aktivierbaren Bauflächenpotenziale weiterzuentwickeln, um dringend benötigten Wohnraum schaffen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	Baden-Württemberg **Regierungspräsidium** **Stuttgart**	
	Weiter sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).	
	Nach Plansatz 2.4.0 Abs. 5 (Z) des Regionalplans hat Wertheim als Mittelzentrum eine Mindest-Bruttowohndichte von 60 Einwohnern je Hektar zu erreichen. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Bruttowohndichte knapp über 60 Einwohner je Hektar liegt. Insoweit wird diese eingehalten und das Ziel der Raumordnung beachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Weiter liegt das Plangebiet im Randbereich eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen *„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“*	Wird zur Kenntnis genommen.
	Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet plausibel thematisiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Weiter grenzt das Plangebiet im Westen an ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Nach PS 3.4.1 (Z) Abs. 3 des Regionalplans haben in diesen Gebieten *„die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Vorranggebiete sind von Bebauung freizuhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.“*	

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	Baden-Württemberg **Regierungspräsidium** **Stuttgart**	
	In den Unterlagen wurde das Gebiet unter den Ziffern 4.3.4 in Verbindung mit Ziffer 15.5 ausreichend thematisiert. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Hochwasser wurden getroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Im Hinblick auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) weisen wir vor allem auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Der BRPH ergänzt die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG). Die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz sind im weiteren Verfahren zu prüfen.	In den Hinweisen/Festsetzungen wird ein Punkt zu Starkregenereignissen ergänzt.
	Landesamt für Denkmalpflege	
	Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits unter Punkt III.3 Bodendenkmäler der Textlichen Festsetzungen enthalten.
	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	Baden-Württemberg **Regierungspräsidium** **Stuttgart**	
	Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45666, ✉ ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	Wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium wird am weiteren Verfahren beteiligt.
	Mit freundlichen Grüßen gez. Bianca Haberzettl	

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	<u>Keine Bedenken und Einwände</u> wurden vorgebracht durch: Stadtentwicklungsgesellschaft Wertheim Gerbergasse 12 97877 Wertheim Landratsamt Main-Spessart Marktplatz 8 97753 Karlstadt Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg Stadtverwaltung Wertheim Abteilung Schulen, Familie Mühlenstraße 26 97877 Wertheim Regionaler Planungsverband Würzburg Marktplatz 8 97753 Karlstadt	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	Markt Triefenstein Rathausstraße 2 97855 Triefenstein _____ Stadtverwaltung Wertheim Referat Öffentliche Ordnung / Verkehrsbehörde Mühlenstraße 26 97877 Wertheim _____ Landratsamt Main-Tauber-Kreis Kreisstraßenbauamt Wellenbergstraße 9 97941 Tauberbischofsheim _____ Landratsamt Main-Tauber-Kreis Vermessungsamt und Flurneuordnungsamt Wellenbergstraße 3 97941 Tauberbischofsheim _____ Landratsamt Main-Tauber-Kreis Umweltschutzamtes – Fachbereich Immissionsschutz Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim _____	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	Landratsamt Main-Tauber-Kreis Umweltschutzamtes – Fachbereich Immissionsschutz Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim _____ Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim Lengfurter Str. 8 97892 Kreuzwertheim _____	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen TÖB/Öffentlichkeit	Behandlungs- und Beschlussvorschläge
	<u>Keine Stellungnahme</u> wurde abgegeben von: • **Landratsamt Main-Tauber-Kreis / Jugendamt** • **Landratsamt Main-Tauber-Kreis / Eigenbetrieb Abfallwirtschaft** • **Natur- und Landschaftsschutzbeauftragter, Herr Markus Lutz** • **Bauernverband Main-Tauber-Kreis e.V.** • **EnBW Regional AG** • **Zweckverband Wasserversorgung Main-Tauber-Kreis** • **Netze BW GmbH** • **Polizeirevier Wertheim** • **Stadtverwaltung Wertheim, Referat Bauordnungsrecht** • **Stadtverwaltung Wertheim, Referat Liegenschaften** • **Stadtverwaltung Wertheim, Referat Finanzen, Betriebswirtschaft** • **Stadtverwaltung Wertheim, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** • **Stadtverwaltung Wertheim, Eigenbetrieb Baubetriebshof** • **Freiwillige Feuerwehr Wertheim Abteilung Stadt** • **Stadtverwaltung Wertheim, Referat Wirtschaftsförderung** • **Stadtverwaltung Wertheim, Referat Tiefbau** • **Stadtentwicklungsgesellschaft Wertheim** • **Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.** • **Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.** • **Naturschutzbund Deutschland Gruppe Wertheim e.V.** • **Tourismus Region Wertheim GmbH** • **Markt Neubrunn** • **Gemeinde Holzkirchen** • **Naturschutzbund Deutschland Gruppe Wertheim e.V.**	Wird zur Kenntnis genommen.